

Code of Conduct - RedakteurInnen

1. Die Gestaltung des redaktionellen Teils des Magazins obliegt ausschließlich der Redaktion unter Leitung der Chefredaktion. Dabei sind die journalistischen MitarbeiterInnen verpflichtet, die Blattlinie einzuhalten.
2. Die Redaktion gestaltet alle Beiträge für Publikationen des Magazins selbständig. Kein Mitglied der Redaktion, kein Korrespondent und kein freier Journalist darf gezwungen werden, gegen ihre/seine Überzeugung, ihr/sein Gewissen und gegen die in § 1 festgelegte Blattlinie zu schreiben. Gleiches gilt für die Gestaltung von multimedialen Beiträgen. Bei Einhalten der übrigen, vertraglich festgelegten Dienstpflichten, darf eine diesbezügliche Weigerung keine dienstrechtlichen Konsequenzen (Versetzung, Kündigung) zur Folge haben.
3. Wird ein Beitrag von journalistischen MitarbeiterInnen gravierend inhaltlich verändert, so hat das betreffende Redaktionsmitglied mit der AutorIn Rücksprache zu halten. Wenn keine Einigung erzielt werden kann und es nicht der Aktualität eines Beitrags zuwiderläuft, ist der Beitrag zurückzustellen. Ansonsten hat die AutorIn das Recht, seinen Namen oder Kürzel zurückzuziehen.
4. Die Themen und Inhalte des Magazins in den verschiedenen Erscheinungsformen werden in der Redaktionskonferenz unter Leitung der Chefredaktion diskutiert.
5. Meinungsbeiträge müssen sich erkennbar von der übrigen redaktionellen Berichterstattung unterscheiden. Anzeigen, PR-Aktionen, Advertorials und anzeigenorientierte Beilagen müssen deutlich gekennzeichnet werden. Ein Anzeigenauftrag darf keinen Einfluss auf den redaktionellen Inhalt nehmen.

Das Redaktionsgeheimnis ist vom Unternehmen zu respektieren, ein Zugriff auf entsprechend ausgezeichnete Ordner und Dateien der Redaktion und RedakteurInnen ist daher ohne Genehmigung und Überwachung durch den Redaktionsbeirat nicht erlaubt. Automatische IT-Wartungen, die auf Daten der Redaktion zugreifen, sind dem Redaktionsbeirat zu melden.